

Satzung der Fachschaft für Klassische Philologie der Ruhr-Universität Bochum

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Fachbereich Klassische Philologie eingeschriebenen Studierenden und Promotionsstudierenden bilden die Fachschaft Klassische Philologie an der Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet.)

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft hat unbeschadet an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 2 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.
- (2) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 1) die Belange ihrer Mitglieder am Seminar für Klassische Philologie wahrzunehmen,
 - 2) die Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere die marginalisierter Gruppen, im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Ordnungen zu vertreten,
 - 3) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz NRW) mitzuwirken,
 - 4) fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - 5) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, und
 - 6) die weltweiten Beziehungen zu anderen Fachschaften der Klassischen Philologie zu pflegen.
- (3) Die Fachschaft ist offen für die Anliegen der Teilnehmer:innen der Latinums- und Graecumskurse, auch wenn sie nicht Klassische Philologie studieren.
- (4) Die Organe der Fachschaft treten für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt werden.

§ 3 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - (a) Die Fachschaftsvollversammlung (VV) und
 - (b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die weiteren Gremien der Fachschaft sind die Arbeitsgruppen des FSR.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft tagen öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Zu ihren Sitzungen ist mit angemessener Vorlaufzeit zumindest fachschaftsöffentlich einzuladen.
- (2) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Beschlüsse der Organe und weiterer Gremien der Fachschaft sind in einem Protokoll festzuhalten und– soweit der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht, sonst redigiert– in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.

Kapitel II. Fachschaftsvollversammlung (VV)

§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die VV hat das nicht übertragbare Recht
 - (a) den FSR zu wählen oder zu entlasten und
 - (b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Übertragbare Aufgabe der VV ist es,
 - (a) die Arbeits- und Wirtschaftsführung des FSR zu prüfen
 - (b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
 - (c) die aus dieser Satzung resultierenden Ordnungen und Pläne, insbesondere den Haushaltsplan der Fachschaft, zur Kenntnis zu nehmen und zu verabschieden.

§ 6 Beauftragte der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit verfügt die VV über eine Sitzungsleitung, eine Wahlleitung und eine Protokollführung. Diese Beauftragten werden durch den FSR vorläufig festgelegt. Die VV kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die VV nach Maßgabe dieser Satzung und legt diese Satzung während der Versammlung aus.
- (3) Die Protokollführung erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV, welches zentrale Diskussionspunkte enthalten soll. Sie ist für Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls verantwortlich, welches sie binnen zwei Wochen nach der VV dem FSR zur Prüfung übergibt. Dieses ist von der Protokollführung und der Wahlleitung/Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Die Wahlleitung und die Sitzungsleitung werden von derselben Person übernommen.

Kapitel III. Fachschaftsrat (FSR)

§ 7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR hat die Aufgabe, die Geschäfte der Fachschaft zu führen und die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere
 - (a) die Fachschaft nach außen hin zu vertreten,
 - (b) die VV einzuberufen, vorzubereiten und ihre Beschlüsse umzusetzen,
 - (c) den Haushaltsplan festzustellen, zu ändern und dessen Einhaltung zu kontrollieren,
 - (d) die Protokolle von Sitzungen der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft digital und analog zu archivieren und Möglichkeiten zur Einsicht bereitzustellen,
 - (e) Vertreter:innen für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden oder Vorschläge für die Ernennung einzureichen. Dazu zählen insbesondere
 - (i) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und
 - (ii) die Gremien und Arbeitskreise der Fakultät und
 - (f) die entsendeten Vertreter:innen in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben verabschiedet der FSR den vorläufigen Haushaltsplan.
- (3) Der FSR ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) FSR-Mitglieder sind aufgefordert, aktiv gegen rassistische, sexistische oder sonstige diskriminierende Äußerungen vorzugehen. Personen, die derartige Äußerungen treffen, können von den Sitzungen des FSR ausgeschlossen werden.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der FSR besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, maximal aber bis zur nächsten Vollversammlung, auf der Wahlen stattfinden. Bis zur Konstituierung eines neuen FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist auf maximal 20 Personen beschränkt.
- (3) Nicht in den Fachschaftsrat gewählte Mitglieder der Fachschaft oder anderer Fachschaften der Ruhr-Universität können als assoziierte Mitglieder unterstützend tätig werden, hierfür reicht eine einfache Mehrheit. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Ämter besetzen. Interna werden nicht mit assoziierten Mitgliedern geteilt.
- (4) Ehemalige Mitglieder des Fachschaftsrats können mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. In ihren Rechten sind sie assoziierten Mitgliedern gleichgestellt.
- (5) Insbesondere werden Fachschaftsratsmitglieder mit Ämtern betraut entsprechend der Aufgaben
 - (a) Vertretung der Fachschaft (zwei),
 - (b) Finanzverwaltung (eins)
 - (c) Kassenverwaltung (zwei).
- (6) Zugehörige Amtsbezeichnungen sind Vorsitzende:r/Vorstand (a), Finanzreferent:in (b), Kassenwart:in (c).
- (7) Mit der (Außen-)Vertretung der Fachschaft werden die bei der Wahl gewählten Vorsitzenden betraut.

- (8) Die für die Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zuständigen Fachschaftsratsmitglieder haben das Recht, Einsicht in das Konto zu nehmen.
- (9) Das gleichzeitige Innehaben mehrerer dieser Ämter ist zulässig, wird aber nicht angestrebt. Dagegen ist eine gleichzeitige Bekleidung der Finanzverwaltung und Kassenverwaltung ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliedschaft im FSR ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebunden. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 9 Ausscheiden und Neuwahlen

- (1) Einzelne Fachschaftsratsmitglieder scheiden aus dem FSR aus durch Rücktritt, Abwahl auf einer VV, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte müssen in Textform niedergelegt werden.
- (2) Eine Neuwahl des FSR wird erforderlich, wenn mehr als ein Fünftel des ursprünglich gewählten FSR durch Abwahl oder Rücktritt ausscheiden oder die Mindestmitgliederzahl nach § 8 Abs. 1 unterschritten wird. Die Neuwahl ist durch die VV binnen 21 Tagen durchzuführen.

Kapitel IV. Verfahrensregeln für die VV

§ 10 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zusammen. Sie ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (TO) mindestens sieben Tage vorher hochschulöffentlich einzuberufen. Die ordentliche VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Einberufung sind der AStA und die FSVK in Kenntnis zu setzen.
- (2) Darüber hinaus ist eine VV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen.
- (3) Die vorläufige TO wird von den Vorsitzenden aufgestellt und der VV zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (4) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
 - (a) Feststellung der Tagesordnung
 - (b) Bericht des Fachschaftsrats.
- (5) Die Tagesordnung endet mit dem TOP Verschiedenes.
- (6) Dringlichkeitsanträge müssen vor Ende des Tagesordnungspunkt nach §S 10 Abs. 4 lit. a auf der VV gestellt und abgestimmt werden. Um sie auf die Tagesordnung zu setzen, ist eine einfache Mehrheit der VV nötig.

§11 Wahlen auf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen auf der VV, die in dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Wahlen werden durch die Wahlleitung geleitet. Sie erfolgen auf Antrag geheim.
- (2) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, hat jedes Mitglied der Fachschaft bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Für die Gültigkeit einer Stimme genügt eine eindeutige Willensbekundung auf dem Wahlzettel oder bei einer offenen Wahl ein Handzeichen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

- (3) Binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses kann jedes Mitglied der Fachschaft namentlich, schriftlich und begründet bei der Wahlleitung Einspruch gegen eine Wahl erheben. Der FSR hat das Wahlprüfungsverfahren mittels eines Wahlprüfungsausschusses unter Vorsitz der Wahlleitung und unter entsprechender Anwendung der Wahlordnung für das Studierendenparlament durchzuführen.

§ 12 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR grundsätzlich passives Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt dabei persönlich auf einer Sitzung des FSR oder der VV oder direkt in Textform an das mit der Vertretung der Fachschaft betraute Fachschaftsratsmitglied oder die Moderation der VV.
- (2) Die verbindliche Kandidatur kann abweichend von § 12 Abs. 1 erfolgen, indem das Mitglied dem FSR eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über seine Kandidatur vor der VV einreicht.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es verfügt über so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt.
- (4) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- (5) Um als Fachschaftsratsmitglied gewählt zu sein, muss eine Person mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft genau einmal gegen genau eine kandidierende Person einen Misstrauensantrag stellen. Zur Annahme eines Misstrauensantrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Annahme des Antrags ist dieser Person für diese VV das passive Wahlrecht entzogen.
- (7) Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Moderation gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung geheim durchgeführt werden, sofern die Sitzungsleitung nicht begründet widerspricht. Bei Widerspruch ist über das Stattfinden einer geheimen Abstimmung offen abzustimmen.
- (4) Im Falle mehrerer Anträge zu denselben Sachen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Sitzungsleitung schlägt eine Reihung vor; über Widerspruch einer antragstellenden Person entscheiden die Anwesenden durch offene Abstimmung. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle Übrigen.

Kapitel V. Verfahrensregeln für den FSR

§ 14 Konstituierung des Fachschaftsrates

- (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstituieren. Die konstituierende Sitzung ist durch ein mit der Vertretung der Fachschaft betrautes Fachschaftsratsmitglied fachschaftsöffentlich einzuberufen.
- (2) Der sich konstituierende FSR soll insbesondere die Ämter gemäß § 8 Abs. 5 besetzen, sofern nicht auf der VV bereits geschehen.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR tagt in der Regel alle zwei Wochen. Hiervon kann insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden.
- (2) Jedes Fachschaftsratsmitglied hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf allen öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Fachschaftsrates. Jedes Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen, ausgenommen der nichtöffentlichen Teile der Sitzungen, und ist den Fachschaftsratsmitgliedern im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf einer Sitzung die Möglichkeit zu geben, Anfragen an den FSR zu stellen. Des Weiteren hat der FSR Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen bereitzustellen.
- (4) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Fachschaftsratsmitglieder anwesend ist.

Kapitel VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Fachschaftsöffentlichkeit

- (1) Soweit in dieser Satzung oder ihren angeschlossenen Ordnungen von fachschaftsöffentlicher Bekanntmachung oder Einladung die Rede ist, erfolgt diese mindestens durch Aushang im oder am Fachschaftsraum oder dem Glaskasten der Fachschaft. Des Weiteren ist, soweit dies unter angemessenem Aufwand möglich ist, diese digital zu veröffentlichen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender findet, insoweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben des FSR oder für die Bereitstellung von Angeboten erforderlich ist, unter der Maßgabe der Datensparsamkeit statt.
- (2) Personenbezogene Daten sind gesichert aufzubewahren, ein unautorisierte Zugriff ist bestmöglich zu unterbinden.
- (3) Dem FSR obliegt es, Möglichkeiten bereitzustellen, um Ansprüche, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben, bearbeiten zu können.

§ 18 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt nur so weit, wie sie nicht Regelungen durch Gesetz oder die Satzung der Studierendenschaft zuwiderläuft.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch welche die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, bedürfen in jedem Fall eines Mandats durch den FSR.
- (3) Einzelausgaben bedürfen eines Mandats durch den FSR bzw. dürfen nur durch Mitglieder des FSR getätigt werden, die ein solches Mandat im Voraus erhalten haben. Eigenmächtig getätigte Ausgaben werden nicht erstattet. Für Ausgaben unter 20€ kann abweichend von Satz 2 ein nachträgliches Mandat eingeholt werden.
- (4) Einzelausgaben ab einem Wert von 150 € bedürfen zudem einer Zustimmung durch den/die Finanzbeauftragte:n des FSR. Ein Veto durch den/die Finanzreferent:in ist möglich.

§ 19 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.